Bundesrat Drucksache 420/1/92
26.06.92
VP - In - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 2

§ 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Begründung zu § 1 der Verordnung setzt die Anwendung der EG-Verordnung eine sachgerechte Anpassung der im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bestehenden nationalen Regelungen und Strukturen voraus. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen für den Ausbildungsverkehr und die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter sowie für die Zulassung des steuerlichen Querverbundes zwischen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen. Es liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die erforderlichen Anpassungsregelungen zu treffen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1992

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Eine vorgezogene Anwendung der EG-Verordnung durch Länderregelungen würde zu rechtlichen Konflikten mit der nationalen Rechtslage führen. Im übrigen würde in der wichtigen Frage der Finanzierung des ÖPNV die einheitliche bundesrechtliche Grundlage mit nicht absehbaren Folgen für den Bestand und die Fortentwicklung der öffentlichen Verkehrsbedienung verlassen.

B

2. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.